
§1 Allgemeines

- (1) Die Schiedsrichterordnung regelt die Gewinnung, Ausbildung und den Einsatz von Schiedsrichtern im Bereich des Basketballverbandes Sachsen (BVS).
- (2) Die Schiedsrichtertätigkeit ist Bestandteil des gesamten BVS-Spielbetriebs.
- (3) Die Schiedsrichterordnung gilt im Zusammenhang mit den gültigen Spielregeln und -interpretationen der FIBA und des Deutschen Basketball Bundes (DBB) sowie den Satzungen und Ordnungen des DBB und des BVS.

§2 Organe und ihre Aufgaben

- (1) Die Organe des Schiedsrichterwesens im BVS sind:
 - a) der Schiedsrichterwart als gewähltes BVS-Präsidiumsmitglied
 - b) die Schiedsrichterkommission (SRK), deren Vorsitzender der Schiedsrichterwart ist und bis zu vier weitere Mitglieder, die auf Vorschlag des Schiedsrichterwarts und mit Bestätigung durch das Präsidium berufen werden.
- (2) Die Aufgaben der BVS-SRK sind insbesondere:
 - a) die Ansetzung von Schiedsrichtern zu Pflichtspielen auf BVS-Ebene
 - b) die Organisation und Durchführung von Schiedsrichter-Ausbildungslehrgängen im BVS und seinen Gliederungen (BSD, BSL, CBO) und Beantragung von Schiedsrichter--Lizenzen auf Grundlage der DBB-Prüfungsrichtlinien
 - c) die Fortbildung und Kontrolle der auf Landesverbandebene und in seinen Gliederungen tätigen Schiedsrichter
 - d) die Förderung der im BVS und seinen Gliederungen tätigen Schiedsrichtern
 - e) die Benennung von BVS-Schiedsrichtern (mindestens Lizenzstufe C) für die Regionalliga Südost
 - f) die Erstellung von Inhalten und Richtlinien für Aus- und Fortbildungslehrgänge und Prüfungsrichtlinien für Schiedsrichter sowie die Erarbeitung von Lehrmitteln und Prüfungsfragen
 - g) die Behandlung von Anträgen an die SRK
 - h) die Öffentlichkeitsarbeit für das Schiedsrichterwesen im BVS.
- (3) Die SRK tagt in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal halbjährlich. Die Sitzungen werden vom Schiedsrichterwart rechtzeitig per Einladung einberufen.

§3 Schiedsrichter

Zugehörigkeit und Kaderbildung

- (1) Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines Vereins sein, der dem BVS angehört und leitet für diesen Pflichtspiele.
- (2) Einen Vereinswechsel hat der betreffende Schiedsrichter dem Schiedsrichterwart und den beteiligten Vereinen unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt ein Wechsel in einen anderen Landesverband (LV), ist darüber hinaus der Schiedsrichterwarts des anderen LVs zu informieren.
- (3) Die Schiedsrichter werden auf Grundlage ihrer Qualifikation und Leistung in Kadern zusammengefasst. Die Spieleinteilungen orientieren sich entsprechend an der Kaderzugehörigkeit. Weitere Kriterien wie u.a. Verfügbarkeit / Einsatzbereitschaft, Umsetzung von Vorgaben, Fitnesszustand und Teamfähigkeit werden bei der Kaderzuteilung ebenfalls herangezogen.
- (4) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, den Ethikkodex des DBB (§19 DBB-Schiedsrichterordnung) zu achten.

Aus- und Fortbildung

- (5) Der BVS bietet in Kooperation mit seinen Gliederungen (BSD, BSL, CBO) mehrmals im Jahr Ausbildungslehrgänge zur Erlangung der Lizenzstufen E und D an.
- (6) Der BVS bietet jährlich einen Ausbildungslehrgang zur Erlangung der Lizenzstufe C an. Die Teilnehmer werden von der SRK des BVS benannt.
- (7) Vor jeder Saison wird ein Fortbildungslehrgang für alle aktiven Schiedsrichter, die im Spielbetrieb des BVS zum Einsatz kommen, durchgeführt. Die Teilnahme ist Voraussetzung für den Einsatz im BVS-Spielbetrieb (Lizenzstufe C) und somit verpflichtend für alle BVS-Kaderschiedsrichter.
- (8) Schiedsrichter, die in der RLSO und in den Ligen des DBB zum Einsatz kommen, nehmen an den entsprechenden Fortbildungen teil.
- (9) Die Gliederungen des BVS (BSD, BSL, CBO) führen entsprechende jährliche Fortbildungslehrgänge für Schiedsrichter der Lizenzstufen D und E durch, für die eine Teilnahme ebenso verpflichtend ist.
- (10) Sollte ein Schiedsrichter nicht an der jährlichen BVS-Schiedsrichterfortbildung teilnehmen können, ist er verpflichtet, einen schriftlichen Antrag unter Angabe triftiger Gründe für die Verhinderung einzureichen. Nach Prüfung kann der Schiedsrichterwart eine Teilnahme an einer Bezirksfortbildung als Ersatz genehmigen.
- (11) Die Fortbildungslehrgänge entbinden keinen Schiedsrichter von der Pflicht, sich beständig über Änderungen in den Basketballregeln und deren Interpretationen sowie weiteren für den Spielbetrieb relevanten Bestimmungen zu informieren.

Schiedsrichterlizenz und ihre Verlängerung, Beurlaubung als Schiedsrichter

- (12) Nach erfolgreicher Teilnahme an der jährlichen Schiedsrichterfortbildung des BVS bzw. seiner Gliederungen wird die Gültigkeit der Schiedsrichterlizenz um ein Jahr verlängert. Die Verlängerung wird in die digitale Schiedsrichterkartei (TeamSL) eingetragen. Darüber hinaus sind die geleiteten Saisonspiele im Schiedsrichter-Einsatznachweisheft des DBB zu dokumentieren und dies auf Anfrage vorzulegen.
- (13) Eine nicht verlängerte Schiedsrichterlizenz gilt als ruhend, mit der ein Schiedsrichter nicht zur Leitung von Spielen berechtigt ist.
- (14) Für eine ruhende Lizenz kann der betreffende Schiedsrichter eine Erneuerung bei der SRK des BVS bzw. beim Schiedsrichterwart der Bezirksorganisation beantragen. Eine ruhende Lizenz kann durch Teilnahme an einer der oben genannten Fortbildungslehrgänge innerhalb von vier Jahren reaktiviert werden. Ruht eine Schiedsrichterlizenz länger als vier Jahre, kann diese nur durch einen „Auffrischungslehrgang“ (SR- Ausbildung) und ggf. weitere Prüfungen reaktiviert werden.
- (15) Eine Schiedsrichterlizenz der Stufe E (Grundausbildung) verfällt automatisch nach zwei Jahren, wenn innerhalb dieser Zeit keine Schiedsrichterausbildung der Lizenzstufe D (vollständige Ausbildung) erfolgreich absolviert wurde. Begründete Ausnahmen können von der BVS-SR-Kommission auf schriftlichen Antrag genehmigt werden.
- (16) Ein Schiedsrichter kann sich für maximal ein Jahr unter Beibehaltung der Kaderzugehörigkeit beurlauben lassen. Ein Beurlaubungsantrag ist schriftlich bei dem Schiedsrichterwart einzureichen. Eine zweite Beurlaubung führt zum Ruhen der Lizenz (mit der Möglichkeit zur späteren Reaktivierung) und zum Abstieg in den nächsttieferen Kader.
- (17) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, bei einem Einsatz seinen Schiedsrichterausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen eines am Spiel beteiligten Trainers vorzulegen.

Spielaufträge

- (18) Ein Schiedsrichter ist verpflichtet, alle ihm erteilten Spielleitungsaufträge (Ansetzungen) wahrzunehmen, wenn er in diesem Zeitraum verfügbar ist. Er ist ebenso verpflichtet, seine Verfügbarkeit / Blocktermine monatlich bzw. nach Bekanntwerden der Nichtverfügbarkeit im Ansetzungsportal (TeamSL) zu aktualisieren.
- (19) Kann eine Ansetzung nicht wahrgenommen werden, ist der Schiedsrichter verpflichtet, den Ansetzer umgehend schriftlich und ggf. telefonisch in Kenntnis zu setzen und den Grund für die Rückgabe zu nennen. Darüber hinaus hat der betreffende Schiedsrichter um entsprechenden Ersatz zu bemühen. Die finale Umbesetzung bzw. Neuansetzung erfolgt durch den Ansetzer.
- (20) Der Spielauftrag ist in regelgerechter, vom DBB zugelassener SR-Kleidung durchzuführen. Ab Landesliga aufwärts ist die offizielle Schiedsrichterkleidung des BVS zu tragen.

- (21) Meisterschafts- und Pokalspiele müssen von qualifizierten Schiedsrichtern mit gültiger Lizenz geleitet werden. Ausnahmen sind bei SR-Coachings oder Prüfungsabnahmen möglich.
- (22) Besondere Regelungen hinsichtlich SR- Einsätzen werden durch Ausschreibungen und Richtlinien näher bestimmt.

Spielleitungsgebühren und Auslagenerstattung

- (23) Ein Schiedsrichter erhält ein Honorar für einen erfüllten Spielleitungsauftrag entsprechend der gültigen Finanzordnung. Zudem hat er Anspruch auf Erstattung der Reisekosten und Zahlung von Tagegeld. Grundlage für die Abrechnung bilden die Finanzordnung und weitere Richtlinien.
- (24) Vom Schiedsrichter getragenen Auslagen werden entsprechend der gültigen Finanzordnung erstattet.

§4 Spielbetrieb

- (1) Schiedsrichter sind verpflichtet, alle vor, während und nach dem Spiel auftretenden Unregelmäßigkeiten (Disqualifikationen, Spielabbruch, Proteste, Spielausfall, Mängel beim Kampfgericht, keine / zu späte / unvollständige SR-Vergütung, verspätete Anreise / Nichterscheinen eines Schiedsrichters etc.) schriftlich innerhalb von 24 Stunden der spielleitenden Stelle und dem Schiedsrichterwart mitzuteilen.
- (2) Es können SR-Coaches, Prüfer und Kommissare für Spiele eingeteilt werden. Diesen ist vom ausrichtenden Verein ein adäquater Platz in der Halle bzw. am Kampfgericht einzurichten. SR-Coaches, Prüfer und Kommissare erhalten eine Vergütung, Fahrtkosten- und Auslagenerstattung entsprechend der gültigen Finanzordnung.
- (3) Schiedsrichtern können im Ausnahmefall weitere Aufgaben wie z.B. Hallenabnahmen übertragen werden.

§5 Pflichten von Vereinen

- (1) Jeder Mitgliedsverein des BVS hat Schiedsrichter zu gewinnen, auszubilden bzw. ausbilden zu lassen, zu fördern und zur Leitung von Spielen abzustellen. Die Vereine sind für die Weiterbildung der Schiedsrichter mitverantwortlich. Die Vereine haften für ihre gemeldeten Schiedsrichter im Sinne dieser Ordnung.
- (2) Alle am Spielbetrieb teilnehmenden Vereine haben eine im Verhältnis zu ihren gemeldeten Teams und verursachten Spielen (ligenübergreifend) stehende Anzahl an entsprechend qualifizierten und mit gültiger Lizenz ausgestatteten Schiedsrichter zu stellen (Verursacherprinzip).
- (3) Die Mindestanzahl der zu meldenden Schiedsrichter beträgt 75% der gemeldeten Mannschaften. Bei einer ungeraden Anzahl gemeldeter Mannschaften je Verein wird die Schiedsrichteranzahl abgerundet. Es muss pro Verein, der am Spielbetrieb teilnimmt, mindestens ein Schiedsrichter gemeldet werden.

- (4) Die Anzahl der gespielten Spiele in allen Ligen des BVS und der Bezirke eines Vereins werden addiert und somit die Gesamtzahl aller Spiele eines Vereins zum Saisonende ermittelt. Die Anzahl der geleiteten Spiele aller gemeldeten Schiedsrichter eines Vereins wird ebenso zum Saisonende ermittelt. Dabei werden alle namentlichen Ansetzungen im BVS- und in den Bezirksspielbetrieben berücksichtigt.
- (5) Wird nach Beendigung der Saison festgestellt, dass Vereine ihrer Gestellungspflicht nicht nachgekommen sind, wird der BVS-Strafenkatalog angewendet.
- (6) Die Bezirksorganisationen können darüberhinausgehende Regelungen zur Gestellungspflicht in ihren Spielbetrieben erlassen.
- (7) Durchführungsbestimmungen, Berechnungsgrundlagen und Erläuterungen regelt die Richtlinie SR-Gestellungspflicht, welche nicht Bestandteil dieser Ordnung ist.

§6 Strafen

Grundsätze

- (1) Vereine haften für ihre gemeldeten Schiedsrichter (Vereinsmitglieder).
- (2) Vereine oder Schiedsrichter, die schuldhaft gegen die ihnen obliegende Pflichten verstoßen, werden ggf. nach der Möglichkeit zur Stellungnahme durch den zuständigen Schiedsrichterwart nach pflichtgemäßem Ermessen, nach Beweislage und Schwere der Verfehlung entsprechend dem BVS-Strafenkatalog sanktioniert.

Verstöße von Schiedsrichtern

- (3) Zu Verstößen von Schiedsrichtern gehören u.a.:
 - a) Schuldhaftes Nichtantreten oder verspätetes Antreten zum Spielleitungsauftrag
 - b) Unbegründete oder verspätete Rückgabe (mindestens 7 Tage vor Spielbeginn) einer Schiedsrichteransetzung
 - c) Verletzung administrativer Aufgaben
 - d) Leitung von Spielen ohne vom DBB zugelassene, offizielle SR-Kleidung
 - e) Nicht ordnungsgemäße oder nicht erschöpfende Berichterstattung bei Disqualifikation und anderen Unregelmäßigkeiten
 - f) Unsportliches Verhalten bzw. grobes Vergehen während der Ausübung der Schiedsrichtertfunktion
- (4) Folgende Strafen können ausgesprochen werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Geld- oder Ordnungsstrafe
 - c) Suspendierung auf Zeit
 - d) Einleitung eines Verfahrens zum SR-Lizenzentzug.
- (5) Geldstrafen dürfen im Einzelfall die Summe von 256,00 € nicht übersteigen.

- (6) Die Suspendierung eines Schiedsrichters auf Zeit ist höchstens für ein Jahr zulässig.
- (7) Geldeinnahmen aus Strafen werden dem Finanzbudget des BVS zugeführt und hauptsächlich für Aufwendungen im Schiedsrichterwesen eingesetzt.

Verstöße von Vereinen

- (8) Zu Verstößen von Vereinen zählen u.a.:
 - a) Meldung von keinen oder zu wenig aktiven Schiedsrichtern
 - b) Unterlassungen oder Verstöße gegen Schiedsrichterordnungen des BVS und des DBB
- (9) Einsprüche gegen Strafen, die im Bereich des BVS ausgesprochen werden, sind schriftlich beim Vorsitzenden der BVS-Rechtskammer einzureichen. Dies hat entsprechend der DBB-RO zu erfolgen. Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung zur fristgemäßen Zahlung einer ausgesprochenen Strafgebühr.

§7 Schlussbestimmungen

Die Schiedsrichterordnung wurde zum Verbandstag am 30.03.2019 in Siebenlehn beschlossen. Änderungen wurden zum Verbandstag 2023 (Dresden) und zur Jahreskonferenz 2025 (Chemnitz) beschlossen.